

Gerold Krause-Junk

# Der Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung

## Überlegungen zum Urteil des Bundesfinanzhofs

*Der Bundesfinanzhof hat vor kurzem über eine mögliche Doppelbesteuerung von Rentenbeiträgen und Rentenzahlungen verhandelt. Wie wird die These einer Doppelbesteuerung begründet? Nach welchen Prinzipien sollte eine Einmalbesteuerung des Alterskonsums erfolgen? Ist die Rentenversicherung als ein interpersonelles oder ein intertemporales Umverteilungsverfahren zu betrachten?*

Nach dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wird die Anwendung des nachgelagerten Verfahrens bei der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) endgültig auf das Jahr 2040 fixiert. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Renten voll besteuert und die Rentenbeiträge voll freigestellt werden. Bis dahin wird das bisher geltende System einer nur teilweisen Freistellung der Rentenbeiträge und Rentenbesteuerung in einem „sanften Übergang“ an die neue Regelung angepasst. Im Jahr 2005 wird abweichend von der vormaligen Ertragsanteilsbesteuerung die gesetzliche Rente insgesamt zu 50% und in den Folgejahren jeweils mit zusätzlichen 2% besteuert, bis im Jahr 2040 die vollen 100% erreicht sind. Parallel werden die Rentenbeiträge, beginnend mit 60% im Jahr 2005 mit kontinuierlich jährlich um 2 Prozentpunkte steigenden Raten bis zur vollen Freistellung im Jahr 2025 entlastet.

Bei dieser Übergangsregelung ist nicht auszuschließen, dass ein künftiger Rentenbezieher teilweise in dem Sinne „doppelt“ besteuert wird, dass er seine Rente voll besteuern muss, obwohl bereits ein Teil seiner Beiträge der Steuer unterworfen war. In einem jüngst vor dem Bundesfinanzhof<sup>1</sup> verhandelten Fall ging es um einen Beitragspflichtigen, dessen Renteneintritt voraussichtlich auf das Jahr 2048 fallen wird, so dass er seine Rente wohl zu fast 100% versteuern dürfte, während er in der frühen Phase der Übergangszeit seine Beiträge nicht annähernd voll absetzen konnte.<sup>2</sup> Zwar hat der Bundesfinanzhof den auf eine bereits jetzt volle Absetzbarkeit seiner Beiträge gericht-

teten Antrag des Beitragspflichtigen abgelehnt, dies aber nur, weil zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststehe, ob es zu dieser Doppelbesteuerung tatsächlich kommen wird. Mit anderen Worten: Der Bundesfinanzhof folgt dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002, nach dem „Rentenzahlungen, die auf versteuertem Einkommen beruhen, insoweit nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden dürfen“<sup>3</sup> und betrachtet eine entsprechende Prüfung erst dann als notwendig, wenn der Rentenfall eingetreten ist.<sup>4</sup> Insoweit muss damit gerechnet werden, dass die Übergangsregelung vielleicht schon in wenigen Jahren ausgehebelt wird, wenn nämlich die ersten Rentenbezieher feststellen, dass sie ihre Rente zu einem höheren Anteil versteuern müssen, als sie – zu irgendeinem vergangenen Zeitpunkt – ihre Beiträge freistellen konnten.

Diese Konsequenz erscheint zwangsläufig, wenn man dem vom Verfassungsgericht erteilten Verbot einer Doppelbesteuerung Rechnung trägt und Doppelbesteuerung von Alterseinkünften in der beschriebenen Weise interpretiert. Der Gesetzgeber könnte also versucht sein, dem durch eine abermalige Korrektur der Rentenbesteuerung vorzubeugen.

<sup>1</sup> Beschluss vom 1. Februar 2006 X B 166/05 (im Folgenden zitiert als Beschluss).

<sup>2</sup> Dabei ist unterstellt, dass seine Beiträge so hoch sind, dass er nicht von der „Günstigerprüfung“, d.h. einer auch in der Übergangsphase möglichen Absetzbarkeit der Beiträge im Rahmen der bis einschließlich 2004 geltenden Vorsorgeaufwendungen profitieren würde.

<sup>3</sup> BVerfGE 105, 73, BStBl II 2002, 618.

<sup>4</sup> „Die Versagung des vollen Abzugs der Vorsorgeaufwendungen ist nicht isoliert betrachtet verfassungsrechtlich problematisch, sondern nur in der Gesamtschau mit der späteren Rentenbesteuerung. Insoweit wird später der Umfang der Rentenbesteuerung auf dem Prüfstand stehen, denn erst durch diesen wird gegebenenfalls eine verfassungsrechtlich unzulässige Überbesteuerung bewirkt werden.“ Beschluss, S. 12.

*Prof. Dr. Gerold Krause-Junk, 69, lehrte bis zu seiner Emeritierung Finanzwissenschaft am Institut für Ausländisches und Internationales Steuerwesen der Universität Hamburg und ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.*

Im Folgenden soll zunächst erläutert werden, warum eine in der Interpretation des Verfassungsgerichts eintretende Doppelbesteuerung steuersystematisch durchaus hinnehmbar wäre. Danach soll gezeigt werden, dass speziell im Fall der Gesetzlichen Rentenversicherung Doppelbesteuerung bzw. deren Vermeidung anders als nach der vom Verfassungsgericht angewendeten Methode zu bestimmen ist.

### Die These von der Doppelbesteuerung

Eine bei voller Besteuerung der Renten teilweise Besteuerung von Beiträgen führt dann zu einer eindeutigen Doppelbesteuerung, wenn man sich am Leitbild der Konsumbesteuerung orientiert und die Periode des Konsums früher erwirtschafteten Einkommens auf die Zeit des Rentenbezugs legt.<sup>5</sup> Unter diesen Annahmen würde die monierte Doppelbesteuerung tatsächlich eintreten, da ja der Konsum nicht nur durch die Rentenbesteuerung, sondern auch durch die frühere Beitragsbesteuerung gekürzt würde. Freilich geht es bei der Besteuerung von Alterseinkünften zunächst nicht um eine angemessene Konsumbesteuerung, sondern um ein Problem einer gleichmäßigen Einkommensbesteuerung. Und dabei entspricht es nun einmal den überkommenen finanzwissenschaftlichen Grundsätzen, dass Einkommen bei seiner Entstehung zu besteuern ist, weil es grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt die ihm zugeschriebene steuerliche Leistungsfähigkeit hervorruft. Nach diesem Grundsatz wird auch gespartes Einkommen der Steuer unterworfen und auch das aus dieser Ersparnis möglicherweise hervorgehende neue Kapitaleinkommen.

Das schließt nicht aus, dass man das Einkommen technisch erst bei dessen konsumtiver Verwendung besteuert. Freilich müsste man dann, will man zum gleichen Ergebnis wie bei der kontinuierlichen Einkommensbesteuerung gelangen, das konsumierte Einkommen umso höher besteuern, je länger der eigentliche Entstehungszeitpunkt – des Einkommens bzw. der erhöhten Leistungsfähigkeit – zurückliegt.<sup>6</sup> So gesehen wäre aus einkommensteuerlicher Perspektive sehr wohl eine volle Rentenbesteuerung nicht nur mit einer – maßvollen – Beitragsbesteuerung vereinbar, sondern geradezu geboten, sollen die in das System der Gesetzlichen Rentenversicherung eingeflossenen Ersparnisse – soweit die Beitragszahlungen als solche

zu interpretieren sind – nicht verschieden von anderen Sparformen behandelt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Vergleich mit dem System der Beamtenpensionen gezogen. Wenn die Erzielung von Pensionsansprüchen – weil weder als Einkommen ausgewiesen oder auch nur definiert – steuerfrei gestellt wird, sind auch die Beitragszahlungen an die Gesetzliche Rentenversicherung steuerfrei zu lassen. Vergleicht man demgegenüber die Gesetzliche Rentenversicherung mit verschiedenen Möglichkeiten privater Altersvorsorge, bei denen sowohl die gesparten Einkommensteile als auch die daraus fließenden Kapitalerträge besteuert werden, erscheint die Freistellung der Rentenbeiträge eher wie eine besondere Steuerbegünstigung. Allerdings liegt nach dem ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „subjektiven Nettoprinzip“ der Zeitpunkt erhöhter Leistungsfähigkeit bei dem für Rentenbeiträge verwendeten Einkommen gar nicht bei der Einkommensentstehung, sondern erst bei Auszahlung der mit den Beiträgen erworbenen Renten. Der Grund dafür wird darin gesehen, dass das für Beiträge verwendete Einkommen nicht frei verfügbar, sondern gesetzlich festgelegt ist.

Man muss aber auch fragen, ob es eigentlich auf die gesetzliche Festlegung ankommen kann. Bedenkt man, dass jedermann allein aus wirtschaftlichen Gründen Vorsorge treffen muss, liegt der eigentliche Zwang nicht im Recht, sondern im Faktischen. Mit anderen Worten: Würde die der Einkommensteuer typische, auf den Zeitpunkt der Einkommensentstehung bezogene Besteuerung nur bei den Steuerpflichtigen angewendet, die keine gesetzliche, wohl aber faktische Vorsorge treffen müssen, scheint dies einer steuerlichen Begünstigung derjenigen gleichzukommen, die der Gesetzgeber zur Vorsorge zwingt.<sup>7</sup> Solange der Gesetzgeber also nicht durchweg auch freiwillige Formen der Vorsorge gleichermaßen behandelt, d.h. entsprechend eingesetztes Einkommen erst bei der endgültigen konsumtiven Verwendung besteuert, ist eine maßvolle Besteuerung von Rentenbeiträgen – trotz voller Rentenbesteuerung – aus einkommensteuerlicher Sicht vertretbar. Dies gilt, wohlgemerkt, wenn man die Beitragszahlungen an die Gesetzliche Rentenversicherung als eine Sparform interpretiert.

<sup>5</sup> Man beachte, dass Renten nicht zwingend in vollem Umfang und unmittelbar in den Konsum fließen müssen.

<sup>6</sup> Vgl. dazu G. Krause-Junk, R. Müller: Nachgelagertes Verfahren bei der Besteuerung der Alterseinkünfte, in: Der Betrieb, 45, 52. Jg., 1999, S. 2282-2285.

<sup>7</sup> Genau genommen würde sich eine weitere Begünstigung dadurch ergeben, dass der Bezieher von Alterseinkünften typischerweise einen niedrigeren persönlichen Steuersatz als zur Zeit seiner Erwerbstätigkeit haben dürfte.

**Wirkung der Besteuerung**

	Periode 0	Periode 1
<b>Ohne Steuer</b>		
<b>A</b> Arbeitseinkommen	200	55
Konsum	200	55
<b>B</b> Arbeitseinkommen	200	0
Kapitaleinkommen	0	5
Konsum	150	55
Sparen	50	-50
<b>Einkommensteuer</b>		
<b>A</b> Arbeitseinkommen	200	55
Steuer	100	27,5
Konsum	100	27,5
<b>B</b> Arbeitseinkommen	200	0
Kapitaleinkommen	0	5
Steuer	100	2,5
Konsum	50	52,5
Sparen	50	-50
<b>Konsumsteuer</b>		
<b>A</b> Arbeitseinkommen	200	55
Steuer	100	27,5
Konsum	100	27,5
<b>B</b> Arbeitseinkommen	200	0
Kapitaleinkommen	0	10
Steuer	50	55
Konsum	50	55
Sparen	100	-100

**Konsumsteuer sinnvoller?**

Es soll an dieser Stelle nur kurz auf die weitergehende Frage eingegangen werden, ob die Einkommensteuer nicht ohnehin durch die Konsumsteuer abgelöst wäre. Dies wird gerade mit Blick auf die mit der Einkommensteuer verbundene Doppelbelastung des aufgeschobenen Konsums gefordert: der Sparer solle nicht bestraft werden. Dazu sei nur angemerkt, dass – wie jede Steuer – auch die Konsumsteuer nicht von Ungerechtigkeiten frei ist. Zu diesen Ungerechtigkeiten zählt in erster Linie die Benachteiligung derjenigen, die Kinder großziehen, also Humankapital bilden, im Vergleich zu denjenigen, die ihr nicht selbst verbrauchtes Einkommen in Geld- oder Sachkapital anlegen. Jedenfalls rechnet nach geltendem Recht das für den Unterhalt von Kindern verwendete Einkommen zum Konsum, so dass sich bei einem Wechsel zur Konsumbesteuerung ceteris paribus die Steuerbelastung von den Sparern auf die Eltern verschieben und die ohnehin schon im geltenden Steuerrecht angelegte Benachteiligung von Eltern verstärken würde.

Bemerkenswert ist aber auch, dass im Vergleich zur Einkommensbesteuerung mit einer Konsumsteuer die Erzielung von Arbeitseinkommen gegenüber dem Freizeitkonsum noch stärker bestraft würde. Dies sei

an einem Rechenbeispiel demonstriert. Verglichen werden zwei Personen A und B, die in einer Ausgangsperiode 0 jeweils ein Arbeitseinkommen von 200 erwirtschaften. A und B unterscheiden sich in ihren Präferenzen insofern, als A auch in einer späteren Periode 1 noch arbeiten, während B in Periode 1 lieber Freizeit genießen möchte. Es sei angenommen, dass beide in Periode 1 einen Konsum in Höhe von 55 anstreben. Der A wird diesen Konsum aus seinem in Periode 1 erzielten Arbeitseinkommen bestreiten, während der B in Periode 0 den Betrag von 50 spart, den er zu 10% verzinsen kann. Ohne Steuer ergibt sich also das folgende Bild (vgl. Tabelle):

Auf die Einführung einer Einkommensteuer (Steuersatz 50%) reagieren A und B wie folgt: A reduziert seinen Konsum der Periode 0 und 1 jeweils auf die Hälfte (100 bzw. 27,5). B reduziert seinen Konsum der Periode 0 auf 50, um so in Periode 1 – nach Steuer – 52,5 konsumieren zu können.

Obwohl beide Personen auf die Einführung der Steuer mit einer gleichen Reduktion ihres Konsums (um 100) in Periode 0 reagieren, zahlt A wesentlich mehr Steuern als B, nämlich in Periode 1 27,5 anstatt 2,5.

Betrachtet man stattdessen die Einführung einer Konsumsteuer („nachgelagertes Verfahren“), ergibt sich folgendes Bild: Verglichen mit der Einkommensbesteuerung stellt sich B mit der Konsumsteuer noch besser als A. Die in beiden Steuern angelegte Benachteiligung des „Fleißigen“ wirkt sich bei der Konsumsteuer noch stärker aus, ein angesichts der vielfach geforderten Bereitschaft zu einer längeren Lebensarbeitszeit nicht unwesentlicher Aspekt. Wohlgedenkt: Auch diese Vergleichsrechnung lässt wie viele andere Vergleiche nur einen Teilaspekt steuerlicher Gleichbehandlung hervortreten. Sie zeigt aber, dass man sich vor einseitigen Etikettierungen, wie die der Konsumsteuer im Vergleich zur Einkommensteuer zugeordneten größeren Gerechtigkeit, hüten sollte.

Die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Vermeidung der Doppelbesteuerung beruht möglicherweise auf der impliziten Vorstellung, das im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung entstehende Alterseinkommen müsse einer Konsumbesteuerung und nicht der Einkommensteuer unterworfen werden. Das ist mit Blick auf andere Formen der Altersvorsorge steuersystematisch bedenklich. Aber auch ein vollständiger Wechsel zur Konsumsteuer garantierte kein höheres Maß steuerlicher Gleichbehandlung.

### Zur sachgerechten Interpretation einer Einmalbesteuerung in der GRV

Auch wenn man grundsätzlich eine Einmalbesteuerung des Alterskonsums für gerechtfertigt erachtete, folgt noch nicht zwingend, dass nur diejenigen Renten voll besteuert werden dürfen, bei denen der Rentner seine früheren Beiträge steuerfrei stellen konnte. Genauso sieht es zwar das Bundesverfassungsgericht, weil sonst das Korrespondenzprinzip verletzt würde, nach dem Alterseinkünfte einmal und nur einmal, nämlich entweder bei Einzahlung der Rentenbeiträge oder bei Auszahlung der Renten zu besteuern seien.

Dies ist allerdings nur eine mögliche Spielart des Korrespondenzprinzips, nämlich seine intertemporale Variante. Von grundsätzlich gleichem Rang ist seine interpersonelle Variante: Wird originäres Einkommen einer Person A auf eine andere Person B übertragen, dann ist auch dieses Einkommen einmal und nur einmal, nämlich entweder beim Zahler oder beim Empfänger zu besteuern. Diese Spielart des Korrespondenzprinzips findet bekanntlich im Unterhaltsrecht Anwendung. Hier ist z.B. bei Geschiedenen im Wege des so genannten Realsplitting der Unterhaltsempfänger steuerpflichtig, während der Unterhaltsleistende – eine entsprechende Einverständniserklärung des Empfängers vorausgesetzt – die Zahlungen steuerlich absetzen kann.

Diese Regelung ist – vielleicht bis auf die geforderte Zustimmungspflicht – durchaus sinnvoll. Erstens wäre eine Besteuerung sowohl beim Zahler als auch beim Empfänger unangebracht, weil es sich um ein und dasselbe Einkommen handelt, an dem der Staat, nur weil es von einer auf eine andere Person übertragen wird, nicht zweimal partizipieren sollte. Zweitens sollte eine Besteuerung bei demjenigen erfolgen, der über dieses Einkommen verfügen kann, und nicht bei demjenigen, dessen Leistungsfähigkeit sich durch dieses Einkommen überhaupt nicht erhöht. Nicht zuletzt kommt dadurch auch der angemessene Steuersatz zur Anwendung.

Das Korrespondenzprinzip lässt sich also sowohl auf interpersonelle als auch auf intertemporale Einkommensübertragungen anwenden. Während es in seiner interpersonellen Variante stets um die Besteuerung eines gegebenen Einkommens geht, kommt bei der intertemporalen Variante auch die steuerliche Behandlung eines im Zeitablauf zusätzlich entstehenden Kapitaleinkommens ins Spiel. Soll wie beschrieben der aus einem bestimmten Ursprungseinkommen am Ende gespeiste Konsum nicht doppelt belastet werden, ist entweder das Ursprungseinkommen voll

zu besteuern und das im Zeitablauf entstehende Zinseinkommen freizustellen oder – äquivalent – das Ursprungseinkommen bei seiner Entstehung freizustellen und die spätere Rente einschließlich des Ertragsanteils voll zu besteuern.

Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Alterseinkünften aus der Gesetzlichen Rentenversicherung stellt sich nun die Frage, welche der beiden Spielarten des Korrespondenzprinzips sinnvollerweise zu beachten ist. Die Antwort kann nur mit Blick auf die faktische Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung gegeben werden. Ist die Gesetzliche Rentenversicherung eine im Kern spezielle Form einer individuellen Kapitalanlage, wird man die aus gegebenenfalls konsumsteuerlicher Sicht unerwünschte Doppelbesteuerung durch Anwendung der intertemporalen Korrespondenz zu verhindern suchen. Betrachtet man dagegen die Gesetzliche Rentenversicherung als interpersonelle Umverteilung eines gegebenen Einkommens, ist die interpersonelle Korrespondenz zu beachten.

Nun kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Gesetzliche Rentenversicherung über viele Jahrzehnte trotz der Anwendung des Umlageverfahrens als eine spezielle Form der individuellen Kapitalanlage betrachtet werden konnte. Der Beitragszahler hatte zwar nie den Anspruch auf eine Rente in ganz bestimmter Höhe, konnte aber nicht nur durch sein Recht auf Teilhabe sicher sein, dass er eine Rente in Relation zu seinen Einzahlungen erhalten würde, sondern auch dass diese Rente „dynamisch“ mit dem (Brutto-)Einkommen der Beschäftigten steigen und sich damit seine Einzahlungen gewissermaßen auch verzinsen würden. Es bedarf wohl keiner großen Erläuterung, dass angesichts der jüngeren Erfahrungen dieses Bild der Gesetzlichen Rentenversicherung gründlich revidiert werden muss. Niemand darf ernsthaft eine Verzinsung seiner Beitragsleistungen erwarten. Vielmehr muss er damit rechnen, dass er – jedenfalls im Schnitt – nur einen Teil seiner Einzahlungen zurückerhält. Wie groß dieser Teil sein wird, hängt von einer ganzen Reihe von schwer vorhersehbaren Entwicklungen ab. Letztlich wird dies aber politisch ausgehandelt werden – zwischen denjenigen, die ihre Rentenansprüche einfordern, und denjenigen, die sie mit ihren laufenden Beiträgen finanzieren.

Mit anderen Worten: Die Gesetzliche Rentenversicherung ist im Wesentlichen als eine gesetzliche Umverteilung zwischen den Gruppen der Beitragszahler und der Rentner zu betrachten. Dass bei dieser gesetzlichen Umverteilung bestimmte Maßstäbe einzuhalten sein werden, so z.B. das Recht auf Teilhabe

und ein irgendwie gearteter Generationenausgleich – den künftigen Rentnern sind ihre eigenen, früheren Verteilungsleistungen anzuerkennen –, ändert nichts an der Tatsache, dass die heutigen Beitragszahler ihre Beitragsleistungen kaum als Kapitalanlagen, sondern nur als Anspruch auf die Berücksichtigung in einem noch zu bestimmenden Umverteilungsprozess betrachten können. Dabei vergeht kaum ein Tag, ohne dass den heutigen Beitragszahlern vorgerechnet wird, dass sie in nur wenigen Jahren kaum mehr als eine Grundsicherung erwarten dürfen. In dieser Situation ist es geradezu abwegig, die Beitragszahlungen als Kapitalanlage oder auch nur als Konsumaufschub zu interpretieren.

Folgt man dieser Einschätzung, ist wohl auch die steuerliche Beurteilung zu revidieren. Nicht die intertemporäre, sondern die interpersonelle Korrespondenz muss gewahrt werden. Das von den Beitragszahlern an die Rentner übertragene Einkommen ist einmal und nur einmal zu besteuern. Dies sollte aus den gleichen wie bei der Besteuerung von Unterhaltsleistungen diskutierten Gründen beim Empfänger, also beim Rentner, und nicht beim Zahler erfolgen. Der Unterschied zwischen den beiden Fällen liegt ja tatsächlich auch nur darin, dass die Umverteilung einmal zwischen einzelnen Personen und ein anderes Mal zwischen verschiedenen Gruppen erfolgt. Eine Kapitalverzinsung erfolgt weder individuell noch volkswirtschaftlich.<sup>8</sup>

### Konsequenzen für die Übergangsregelung

Welche Konsequenzen hat diese veränderte Sicht für die Einschätzung der aktuellen Übergangsregelungen? Zunächst einmal ändert sich insoweit nichts, als nach beiden Spielarten des Korrespondenzprinzips nicht der Beitragszahler, sondern der Rentner zu besteuern ist. Der relevante Unterschied besteht freilich darin, dass mit einem zeitgleichen Wechsel von der Besteuerung der Beiträge zur Besteuerung der Renten die interpersonelle anders als die intertemporale Korrespondenz bereits erfüllt ist. Es bedarf keiner Prüfung, ob der künftige, voll besteuerte Rentner nicht vielleicht schon in der Beitragsphase Steuern bezahlt hat. Korrespondenz ist gegeben, wenn die Gruppe der zur Finanzierung seiner Rente herangezogenen

Beitragszahler mit ihren Beiträgen steuerfrei bleibt. Es ist keine Frage, dass der Rentner sich ungerecht behandelt fühlen mag, wenn er seine Rente versteuern muss, obwohl er möglicherweise einen Teil seiner früheren Beitragszahlungen versteuert hat. Er wird aber die bittere Erkenntnis hinnehmen müssen, dass seine Beitragszahlungen – ob nun brutto oder netto gerechnet – mit der absoluten Höhe seiner Rente ohnehin wenig zu tun haben. Jedenfalls dürfte der steuerliche Aspekt in der anstehenden Auseinandersetzung zwischen Beitragszahlern und Rentnern die quantitativ geringste Bedeutung haben und in allen realistischen Fällen die Höhe der Nettorenten eher nur marginal beeinflussen.

Das schließt nicht aus, dass der Gesetzgeber wie im Unterhaltsrecht die Höhe der Bruttoübertragungen mit Blick auf die steuerlichen Folgen hätte festlegen können. So wären sowohl die aktuellen Rentner als auch die aktuellen Beitragszahler im Schnitt vor Reformverlusten bewahrt worden, wenn man die – nunmehr absetzbaren – Bruttorentenbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge) und die – nunmehr zu versteuernden – Bruttorenten entsprechend angehoben hätte. Mit der Übergangsregel ist der Gesetzgeber aber einen anderen Weg gegangen. Er lässt zum einen die Rentner nur allmählich in die volle Besteuerung hineinwachsen und besteuert analog dazu noch für eine längere Zeit die Beitragszahlungen. Auch dabei ist aber dem Erfordernis der interpersonellen Korrespondenz insofern Rechnung getragen, als die übertragenen Einkommen keinesfalls doppelt besteuert werden. Tatsächlich werden sie während der gesamten Übergangszeit nicht einmal einfach besteuert.<sup>9</sup> Die Verschiebung der vollen Herstellung interpersoneller Korrespondenz auf das Jahr 2040 geht zu Lasten des Fiskus, da während der gesamten Übergangszeit die auf die Beiträge bezogene Absetzungsrate höher ist als die auf die Renten bezogene Besteuerungsrate, so dass in jeder Periode ein Teil des umverteilten Einkommens unversteuert bleibt.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Insofern ist die oft und auch oben gezogene Analogie zwischen der Besteuerung von Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und von privaten Renten – bei einer Anwendung des nachgelagerten Verfahrens bei der Gesetzlichen Rentenversicherung müssten auch private Renten im nachgelagerten Verfahren besteuert werden – nicht zwingend. Der Erwerb privater Renten ist eine Form der Kapitalanlage; die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf Teilhabe an einem Umverteilungsprozess, bei dem sich das Problem der steuerlichen Behandlung von Zinsen überhaupt nicht stellt.

<sup>9</sup> Man darf dabei nicht außer Acht lassen, dass es bei der mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) durchgeführten Steuerreform zunächst einmal um die Durchsetzung der Einmalbesteuerung ging, die im vormals geltenden System bei den Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) etwa im Vergleich zu Pensionen nicht gewährleistet war.

<sup>10</sup> Zulasten des Fiskus erfolgt auch noch die schon erwähnte Günstigerprüfung, nach der Beitragszahler in den Jahren 2005 bis 2019 bei der Geltendmachung ihrer Beiträge anstelle der Übergangsregelung noch einen – allerdings von Jahr zu Jahr sinkenden – Vorwegabzug im Sinne der bis zum Jahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 vornehmen können.

Für die Beurteilung der Übergangsregelungen bedeutet dies im Einzelnen:

- Erstens: Eine mögliche Verletzung der intertemporalen Korrespondenz ist ohne Bedeutung, da – angesichts des gewandelten Charakters der Gesetzlichen Rentenversicherung – die intertemporale Korrespondenz irrelevant ist. Genau genommen hätte es insofern gar keiner Übergangsregel bedurft.
- Zweitens: Eine mit Einführung der interpersonellen Korrespondenz verbundene, plötzliche Schlechterstellung von aktuellen und zukünftigen Rentnern ist durch die Übergangsregel wesentlich abgemildert worden.
- Drittens: An den Kosten der Milderung offenbar unerwünschter Verteilungseffekte beteiligt sich maßgeblich der Fiskus.
- Viertens: Dass sich Rentner oder auch Beitragszahler nach der Reform schlechter als vor der Reform stellen mögen, ist Teil der Umverteilungsentscheidung. Man mag sie beklagen; mit steuersystematischen Einwänden lässt sie sich aber kaum umstoßen.

Was bleibt ist die Frage der Gleichbehandlung von Renten- und Pensionsempfängern. Würde nicht eine volle Rentenbesteuerung die Rentner gegenüber den Pensionären benachteiligen, wenn die Rentner ihre Beiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet haben, während Beamte ihre Pensionsansparungen steuerfrei verdient haben? Auch dieses Problem würde wesentlich entschärft, wenn man mit Blick auf die Realität die künftigen Pensionen eher als Ergebnis eines Verteilungskampfs – diesmal zwischen Pensionären und Steuerzahlern – denn als Auszahlung angesammelter Ersparnisse versteht.

Mag sein, mag aber auch nicht sein, dass in diesen Verteilungskämpfen die Pensionäre besser als die Rentner abschneiden. Die mögliche Besteuerung einiger Rentenbeiträge könnte bei der Bemessung der Bruttorenten Berücksichtigung finden, dürfte aber das Ergebnis kaum entscheidend beeinflussen. Mit anderen Worten: auch im Verhältnis von Pensionären und Rentnern ist die für die Übergangszeit getroffene Regelung als Ergebnis des Verteilungskampfes zu interpretieren. Die Akteure dieses Verteilungskampfes sitzen am längeren Hebel – mit oder ohne abermalige Korrektur der die Gesetzliche Rentenversicherung betreffenden Besteuerungsregeln. Mit der am Ende geltenden interpersonellen Korrespondenz ist eine sachgerechte Besteuerung durchgesetzt. Es gibt keinen überzeugenden Grund, die – bei Steuerreformen stets schwierigen – Übergangsregeln erneut zu überprüfen.